

Elternbeiratssatzung der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 07.06.2016 nachstehende Elternbeiratssatzung der Stadt Solms beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die
 - a. Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“, Stt. Albshausen
 - b. Kindertagesstätte Burgsolms, Stt. Burgsolms
 - c. Kindertagesstätte „Lummerland“, Stt. Niederbiel
 - d. Kindertagesstätte „Li-La-Launeburg“, Stt. Oberbiel
 - e. Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Stt. Oberndorf
 - f. Waldkindergarten Solms „Die Wanderschnecken“
 - g. Kinderkrippe „Hand in Hand“
- 2) Für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Stadt Solms als Träger der in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 2 HKJGB verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Solms, in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

Alle Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kita-Gruppe, bilden die Elternversammlung im Sinne dieser Satzung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Personensorgeberechtigte) obliegt.

§ 3 Einberufung

- 1) Die Einrichtungsleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. November eines jeden Jahres.
- 2) Eine Elternversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten dies schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung fordert.
- 3) Im Übrigen wird die Elternversammlung von dem/der aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates nach Bedarf einberufen.
- 4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung durch die Leitung.

§ 4 Abstimmung und Stimmrecht

- 1) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme für jedes Kind in der jeweiligen Elternversammlung.
- 2) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- 3) Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist (§ 3). Für Wahlen gelten die Sonderbestimmungen in § 6 Abs. 1.
- 4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

§ 5 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kita-Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einer wählbaren erziehungsberechtigten Person und einer entsprechenden Stellvertreterin bzw. einem entsprechenden Stellvertreter für jede in den Kindertageseinrichtungen vorhandene Gruppe. Der Elternbeirat der Kinderkrippe besteht aus einer wählbaren erziehungsberechtigten Person.

§ 6

Wahl des Elternbeirats

1) Wahlvoraussetzungen:

- a. Erscheinen zur Wahl des Elternbeirats weniger als fünf stimmberechtigte Wahlberechtigte (§ 6 Abs. 2) pro Gruppe, so muss zu einer zweiten Wahl eingeladen werden. Die Einladung hat unverzüglich (i. d. R. innerhalb einer Woche) durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen, für sie gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- b. Die Einladung muss mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahl weniger als fünf stimmberechtigte Wahlberechtigte pro Gruppe erscheinen.

2) Wahlvorbereitung:

- a. Für die Wahl des Elternbeirats ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf und durch Beschluss gemäß § 4 Abs. 2 (Anwesendenmehrheit). Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- b. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die sich zur Wahl stellen oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- c. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruches die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Ebenfalls nicht wählbar sind die Mitglieder des Magistrates der Stadt Solms sowie die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen der Stadt. Erziehungsberechtigte, die sich zur Wahl stellen, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung zur Wahl bereit erklärt haben.
- d. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten fest.
- e. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- f. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen bzw.

Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, zu geben.

3) Wahlhandlung:

- a. Die Wahlen können in getrennten oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Getrennt gewählt wird, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Wahlberechtigten dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung (§ 2 Abs. 3) gilt Folgendes: Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind. Erfolgen die Wahlen zusätzlich in getrennten Wahlgängen, so dürfen bei jedem Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.

- b. Zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- c. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

4) Wahlniederschrift:

- a. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- b. Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- c. Die Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschrift usw., sind von der Einrichtungsleitung bis zum Ende des Kita-Jahres aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

5) Amtszeit und Ausscheiden

- a. Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ende des betreffenden Kita-Jahres.
- b. Als Mitglied des Elternbeirates scheidet aus, wer die Wählbarkeit dafür verliert, vom Amt zurücktritt oder abgewählt wird. Eine Abwahl ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Wahlberechtigten der Elternversammlung möglich und sie erfordert die Mehrheit aller stimmberechtigten Wahlberechtigten der Elternversammlung (§ 2 Abs. 1). Liegt der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Abwahlantrag vor, lädt diese unter Beachtung von § 3 Abs. 4 unter Hinweis auf den Abwahlantrag zu der Elternversammlung ein.
- c. Eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, für die dann § 3 Abs. 4 zu beachten ist, findet nur statt, wenn alle Mitglieder des Elternbeirates ausgeschieden sind und die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit noch mindestens drei Monate beträgt; soweit nur ein Teil der Mitglieder des Elternbeirates ausgeschieden ist, nehmen die verbleibenden Mitglieder die Aufgaben des Elternbeirates wahr.

§ 7 Elternbeirat

- 1) Der Elternbeirat setzt sich aus den gewählten Elternbeiräten der Gruppen zusammen.
- 2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen von der Stadt Solms Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Sachkosten zu übernehmen.
- 4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Stadt Solms seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- 5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Stadt Solms und den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Stadt Solms und der Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen bleiben unberührt.

§ 8 **Geschäftsführung des Elternbeirates**

- 1) Der Elternbeirat konstituiert sich unmittelbar nach der Wahl und wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat nach außen im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- 3) Sitzungen des Elternbeirates beraumt die bzw. der Vorsitzende an. Sie bzw. er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Sie bzw. er hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Sitzungen des Elternbeirates finden nach Bedarf statt. Sie sind auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 **Aufgaben des Elternbeirats**

- 1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und der Stadt Solms.
 - a. Der Elternbeirat soll sich als Bindeglied zwischen der Einrichtungsleitung, dem pädagogischen Personal und den Eltern verstehen.
 - b. Er soll Kontakte unter den Eltern anbahnen und gegenseitigen Austausch ermöglichen.
 - c. Er soll sich bei Konflikten zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung vermittelnd einschalten.
- 2) Der Elternbeirat führt Gespräche mit der Stadt Solms bzw. der Kindertageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

§ 10
Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Die Stadt Solms hat gegenüber dem Elternbeirat, zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht, zur umfassenden und frühzeitigen Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als die Stadt Solms vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremien der Stadt Solms die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Elternbeiratssatzung der Stadt Solms tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, den 07.06.2016

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

Vorstehende Elterneiratssatzung der Stadt Solms wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 11.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 09.06.2016

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

Niederschrift über die Wahl des Elternbeirates der/des

Name der Einrichtung
Name der Gruppe

Datum	Ort	um	Uhr
			Uhrzeit
		Anzahl	
Zahl der anwesenden Wahlberechtigten gemäß beiliegender Anwesenheitsliste			
Anzahl der verteilten Stimmzettel			
Abgegebene Stimmen			
davon gültig			
davon ungültig			
davon Stimmennthaltung			
Name der Bewerberin/des Bewerbers		Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	

Reihenfolge der gewählten Elternbeiratsmitglieder (Name und Anschrift):

1.		2.	
----	--	----	--

Es lagen Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorschlag vor:

Ja (Erläuterung)

Nein

Unterschrift Wahlleiter/in

Unterschrift Schriftführer/in

Anwesenheitsliste zur Wahl des Elternbeirates der/des

Name der Einrichtung
Name der Gruppe